

## Satzung

### **der Gemeinde Schwalmthal über gestalterische Festsetzungen für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/18 "Cleeracker", 1. Änderung gem. § 81 der "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen" - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 19.06.1985**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 81 der "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen" - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW Seite 419, berichtigt GV NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 799) hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal am 11. Juni 1985 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schwalmthal über gestalterische Festsetzungen für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/18 "Cleeracker", 1. Änderung

#### **§ 1**

Die "Satzung der Gemeinde Schwalmthal über gestalterische Festsetzungen für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/18 "Cleeracker" gem. § 103 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 Abs. 3 Bau NW" vom 09. Dezember 1982 wird durch folgenden § 2 a ergänzt:

#### **§ 2 a**

##### Ausnahme für geschlossene Baureihen

Die folgenden Ausnahmen sind nur für die gesamte Hauszeile einer geschlossenen Baureihe zulässig. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, so gelten die Festsetzungen der Gestaltungssatzung vom 09. Dezember 1982.

Die Ausnahme ist zulässig:

1. Für die Abweichung von der festgesetzten Firstrichtung sowie der Dachneigung;
2. werden versetzte Geschosse in der gesamten Hauszeile geplant, so darf einseitig entweder an der Vorder- oder der Rückfront dieser Hauszeile eine Drempelhöhe bis maximal 1,50 m zugelassen werden. Die festgesetzte Sockelhöhe ist bei diesen Haustypen ausnahmsweise nicht anzuwenden.

#### **§ 2**

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.